

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

RA Storr Erlacherstraße 9 D-97845 Neustadt a. Main

Staatsanwaltschaft Würzburg
Ottostraße 5

97070 Würzburg

per Telefax vorab an 0931 381 505

Anschrift:

Rechtsanwalt Dominik Storr

Erlacherstraße 9

D-97845 Neustadt am Main

Kommunikation:

Tel: +49 (0)9393 99320-3

Fax: +49 (0)9393 99320-9

info@buergeranwalt.com

Datum	mein Zeichen	Ihr Zeichen
03.05.2010	StfR 14/09	901 Js 5388/10

Internetauftritt:

www.buergeranwalt.com

Anderkonto:

SP Mainfranken Würzburg

BLZ: 790 50 000

Kt.-Nr.: 44307718

Ermittlungsverfahren gegen Herrforth u.a. wegen Verstoßes
gegen das Tierschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit begründe ich die für den Arbeitskreis
humaner Tierschutz e.V. am 15.4.2010 eingelegte Sachaufsichtsbeschwerde
gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Würzburg vom
30.3.2010, mir zugegangen am 1.4.2010, wie folgt:

Die Staatsanwaltschaft Würzburg hätte die Vorgänge in Höchberg mit einer
kritischen Distanz prüfen müssen. Stattdessen hat sie sich ausschließlich die
Sichtweise der vor Ort anwesenden Jagdausübungsberechtigten zu eigen
gemacht. Insbesondere hätte die Staatsanwaltschaft unbeteiligte Zeugen
vernehmen müssen. Diese waren zahlreich vorhanden (dazu später).

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Die Staatsanwaltschaft Würzburg hat die Ermittlungen wieder aufzunehmen. Die meisten der in der Einstellungsverfügung behaupteten Tatsachen, welche die Tötung der überwiegend jungen Wildschweine in einer verschlossenen Garage rechtfertigen sollen, sind nachweislich falsch.

I.

So hat die Staatsanwaltschaft Würzburg das Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz vor allem „im Hinblick auf die bestehende Gefährdung von Gegenständen von erheblichem Wert auf dem Betriebsgelände des Steinmetzbetriebs, von Personen in der frequentierten Videothek und zur Abwehr nicht ausschließbarer Gefahren für die naheliegende Bundesstrasse, die Autobahn und den Ortskernbereich von Höchberg“ eingestellt. Diese von den mutmaßlichen Tätern behaupteten Tatsachen sollen eine konkrete Gefahr im Sinne des Polizeirechts begründet haben, die die Tötung der Wildschweine gerechtfertigt haben soll.

1.

Nach informatorischer Befragung des Zeugen Hans-Dieter Grünewald, immerhin Inhaber des Steinmetzbetriebs, durch den Unterzeichner waren in der Garage zum Zeitpunkt der Tötung der Wildschweine keine „Gegenstände von erheblichem Wert“ vorhanden. Gleiches gilt für die Grabsteine und die anderen Steinwerke außerhalb der Garage, die von Wildschweinen bereits schon aus der Natur der Sache gar nicht beschädigt werden können. Die Wildschweine waren daher nicht in der Lage, „Gegenstände von erheblichem Wert auf dem Betriebsgelände des Steinmetzbetriebs“, sei es in der Garage oder außerhalb der Garage, zu gefährden.

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Zeuge: Hans-Dieter Grünewald, Inhaber des Steinmetzbetriebs, Leibnizstraße
10, 97204 Höchberg

Und selbst wenn eine konkrete Gefahr für Sachen bestanden hätte, hätte eine Abwägung zwischen dem Eigentumsrecht des Betroffenen und dem Recht auf Leben der Wirbeltiere, das als Staatsziel im Grundgesetz verankert ist, vorgenommen werden müssen. Im Hinblick auf Schäden durch Wild bedeutet dies, dass Eigentümer auf Grund der Sozialpflichtigkeit ihres Eigentums und dem verfassungsrechtlich verbürgten Schutz der Tiere gewisse Wildschäden von vornherein entschädigungslos hinzunehmen haben. Denn mit der Aufnahme des Tierschutzes in die deutsche Verfassung haben sich die Bedingungen zum Schutz der Tiere gravierend geändert. Dabei ist zu bedenken, dass Tiere in Deutschland inzwischen keine Sachen mehr sind (§ 90a BGB), sondern "Mitgeschöpfe" (vgl. § 1 TierSchG), deren Schutz in Artikel 20a GG zu einem verfassungsrechtlichen Staatsziel erhoben wurde. Diese Gesichtspunkte werten das Recht der Tiere auf Leben auf verfassungsrechtlicher Ebene erheblich auf.

Die von der Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung behauptete „bestehende Gefährdung von Gegenständen von erheblichem Wert auf dem Betriebsgelände des Steinmetzbetriebs“ verfährt daher nicht und stellt somit keine konkrete Gefahr im Sinne des Polizeirechts dar, die das Töten der Wildschweine erforderlich machte.

2.

Aber auch für die „Personen in der frequentierten Videothek“ bestand zum Zeitpunkt der Tötung der Wildschweine keine konkrete Gefahr im Sinne des

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Polizeirechts. Als die Polizei und die Jäger am Tatort eintrafen, war die Garage verschlossen. Von den Tieren ging somit keine konkrete Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit von Personen aus. Nach informatorischer Befragung des Zeugen André Schäferkordt, Sohn des Videothekenbesitzers, durch den Unterzeichner war die Türe zur Videothek zum mutmaßlichen Tatzeitpunkt zudem geschlossen; die Besucher beobachteten die unglückliche Jäger- und Polizeiaktion durch das Fenster. Von den Besuchern der Videothek fühlte sich niemand bedroht.

Zeuge: André Schäferkordt, Sohn des Videothekenbesitzers, Leibnizstraße 8,
97204 Höchberg

Die von der Staatsanwaltschaft behauptete „bestehende Gefährdung (...) von Personen in der frequentierten Videothek“ ist damit ebenfalls nicht geeignet, eine konkrete Gefahr für die Rechtfertigung der Tötung der Wirbeltiere zu begründen.

3.

Was bleibt, um eine konkrete Gefahr im Sinne des Polizeirechts zu begründen, sind die angeblich „nicht ausschließbaren Gefahren für die naheliegende Bundesstrasse, die Autobahn und den Ortskernbereich von Höchberg“. Diese Behauptungen, die schlichtweg an den Haaren herbeigezogen sind, hat die Staatsanwaltschaft ungeprüft von den mutmaßlichen Tätern übernommen. Die naheliegende „Ortsausfallstraße Heidelberger Strasse“ und die „500 m“ entfernte „B 27“ waren für die Wildschweine bereits aus rein tatsächlichen Gründen nicht zu erreichen. Der Tatort öffnet sich räumlich lediglich zur Leibnizstraße, die nach Aussage des (nicht vernommenen) Zeugen Schäferkordt

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

am Sonntag von höchstens ein bis zwei Fahrzeugen in der Stunde frequentiert wird. Selbst wenn die Wildschweine die Garage verlassen hätten und in den nächsten Hof geflüchtet wären, hätte sie ein ca. 2 Meter hoher Zaun von der „Ortsausfallstraße Heidelberger Strasse“ und der „500 m“ entfernten „B 27“ getrennt. Es gab somit für die Wildschweine definitiv kein Entkommen auf stark frequentierte Straßen.

Zeuge: André Schäferkordt, a.a.O.

Und mit Verlaub: Der Ortskern von Höchberg ist mindestens einen Kilometer von dem mutmaßlichen Tatort entfernt. Genauso verhält es sich mit der Autobahn A 3, die 2,5 km (!) vom mutmaßlichen Tatort entfernt ist. Sollte dies zu einer konkreten Gefahr im Sinne des Polizeirechts führen, müsste mit Blick auf § 20 Abs. 1 BJagdG (Örtliche Verbote) jedwede Treib- und Drückjagd auf Schwarzwild in Deutschland in einem Umkreis von einem Kilometer zu allen Autobahnen, Bundesstraßen, Hauptstraßen und Ortschaften verboten werden. Dies ist aber eindeutig nicht der Fall.

Dass die Staatsanwaltschaft den Ortskernbereich von Höchberg und die Autobahn A 3 in ihre Erwägungen mit einbezogen hat, zeigt überdeutlich, dass sie sich nur sporadisch mit der vorliegenden Tötung der Wildschweine befasst und beinahe „blind“ dem „Jägerlatein“ der zuhauf am Tatort anwesenden Jagdausübungsberechtigten, die diese angebliche Gefahrenlage erst durch ihre Hobby-Treibjagd geschaffen haben, vertraut hat.

II.

Die Begründung der Einstellungsverfügung ist daher juristisch gesehen handwerklich so unbefriedigend und lückenhaft, dass es gar nicht möglich ist, die Entscheidung nachzuvollziehen. Die Argumentation ist nicht transparent, weil sie sich hinter dem „Jägerlatein“ der am mutmaßlichen Tatort anwesenden Jäger verschanzte. Eines ist klar: Die Staatsanwaltschaft Würzburg hat eine ihrer wichtigsten Pflichten vernachlässigt. Sie hätte die Vorgänge in Höchberg, die für bundesweites Aufsehen gesorgt hatten, mit einer kritischen Distanz prüfen müssen. Hierzu hätte sie ohne Wenn und Aber die vorhandenen und an der mutmaßlichen Tat unbeteiligten Zeugen vernehmen müssen. Es scheint aber so zu sein, als wäre es an der Staatsanwaltschaft Würzburg spurlos vorübergezogen, dass der Tierschutz mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 26.7.2002, das am 1.8.2002 in Kraft getreten ist, als Staatsziel ins Grundgesetz aufgenommen worden ist. Diese Staatszielbestimmung ist keine bloße Formel auf dem Papier, sondern bindet gerade die öffentliche Hand in ihrem Tun. Die Staatszielbestimmung Tierschutz enthält - wie Staatszielbestimmungen allgemein - eine verfassungsrechtliche Wertentscheidung, die von der Politik bei der Gesetzgebung und von den Behörden und Gerichten bei der Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts zu beachten ist. Dies gilt selbstverständlich auch für die Staatsanwaltschaft und die Polizei in Würzburg.

Tiere sind demnach gerade nicht mehr wie Sachen zu behandeln. Das „Jägerlatein“, das als Rechtfertigung für die grundlose Tötung von über 5.000.000 Wildtieren jedes Jahr allein in Deutschland erhalten soll, endet somit – Gott sei Dank - an der Grenze zum befriedeten Bezirk. Ab dort herrschen die zivilisierten Grundsätze des Polizeirechts, was bedeutet, dass

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Wirbeltiere nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für überragende Rechtsgüter getötet werden dürfen. Andernfalls fehlt es an einem vernünftigen Grund im Sinne des § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz.

III.

Auch die weiteren „Tatsachenfeststellungen“ der Staatsanwaltschaft Würzburg, die sie allesamt ungeprüft von den mutmaßlichen Tätern oder Teilnehmern übernommen hat, entsprechen nicht den vorliegenden Gegebenheiten. Nach Aussage des Einsatzleiters seien nämlich angeblich Blutspuren am Sichtfenster der Garage gewesen, woraus geschlossen werden durfte, dass ein oder mehrere Wildschweine verletzt und dadurch besonders gefährlich gewesen seien.

Die vorhandenen Zeugen in der Videothek beobachteten jedoch, wie sich die Wildschweine in die Garage geflüchtet haben. Sie konnten definitiv nicht erkennen, dass eines oder mehrere der Wildschweine verletzt waren. Im Gegenteil: die Wildschweine waren allesamt quietschfidel.

Zeuge: André Schäferkordt, a.a.O., der weitere Zeugen benennen kann

Zudem wurden unmittelbar vor der Tötung der Wildschweine zwei Lkws aus der Garage gefahren. Der Fahrer, der von der Staatsanwaltschaft weder ermittelt noch vernommen worden ist, hat gegenüber dem Zeugen Schäferkordt und den anderen Besuchern der Videothek ausgesagt, dass sich die Wildschweine unverletzt im hinteren linken Eck der Garage aufhielten und ruhig waren. Bei dem Fahrer muss es sich um einen Mitarbeiter des

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Steinmetzbetriebs gehandelt haben. Dieser Fahrer muss von der Staatsanwaltschaft ermittelt und vernommen werden.

Die Lkws in der Garage und die damit zusammenhängende Explosionsgefahr waren übrigens auch der Grund, warum die mutmaßlichen Täter die Wildschweine nicht sofort erschossen haben und sie stattdessen zunächst unter Einsatz eines Streifenwagens aus der Garage treiben wollten (vgl. Bl. 41 d.A.). Dort heißt es, dass von einem Schusswaffengebrauch in der Garage wegen Explosionsgefahr zunächst abgesehen worden war. Der Versuch, die Wildschweine aus der Garage zu vertreiben, erfolgte daher nicht aus tierschutzrechtlichen Gründen oder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit. Er folgte ausschließlich wegen drohender Explosionsgefahr. Als milderer Mittel kam das Hineinfahren in die Garage unter Signaleinsatz ohnehin nicht in Betracht, weil diese Vorgehensweise völlig untauglich war, um die Wildschweine zum Rückzug in den Wald zu bewegen. Dies vor allem auch deshalb, weil durch den lauten Aufmarsch der Jäger am Tatort unnötiger Stress und überflüssige Angst bei den Tieren ausgelöst worden war, was im Übrigen hauptursächlich dafür gewesen ist, dass sich die Wildschweine nicht zum Abzug aus der Garage bewegen ließen. Wildschweine sind nämlich nicht dumm; sie erkennen ihre Henker.

IV.

Was aber hätten besonnene Polizisten, die im Sinne ihrer Befugnisse nach dem Polizeiaufgabengesetz und im Sinne des Tierschutzes als verfassungsrechtliche Staatszielbestimmung gehandelt hätten, getan? Ganz einfach: Sie hätten dafür gesorgt, dass die Garage geschlossen bleibt. Sie hätten dafür gesorgt, dass die übereifrigen Jäger die Örtlichkeit umgehend verlassen. Sie hätten auch die

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Besucher der Videothek zum Verlassen der Örtlichkeit aufgefordert. Sie hätten das Tor zum Steinmetzbetrieb geschlossen und die unmittelbar bevorstehende Dunkelheit abgewartet. Zum Zeitpunkt der Tötung der Wildschweine war es immerhin schon 16:43 Uhr. Sie hätten anschließend nur das Garagentor sowie das Rolltor zum Grundstück einen Spalt öffnen und danach abziehen müssen. Die Tiere wären daraufhin mit absoluter Sicherheit still und heimlich in den Wald zurückgekehrt, ohne jedweden Schaden anzurichten. Auf die Ortsausfallstraße und die B 27 konnten sie ja aufgrund der tatsächlichen Hindernisse nicht gelangen (siehe oben). Zudem konnten sie auf dem Gelände keine „Gegenstände von erheblichem Wert“ gefährden (siehe oben). Stattdessen fand ein Gemetzel am Tatort statt, was den anwesenden Jägern sicherlich eine große Freude bereitet haben dürfte. Aus polizei- und tierschutzrechtlicher Sicht war dieses Verhalten jedoch völlig untragbar.

Die Durchsicht der Ermittlungsakte hat daher auch folgerichtig ergeben, dass sich die Wahrnehmungen der Polizei in der bloßen Wiedergabe des „Jägerlateins“ der am Tatort wie Polizisten auftretenden Jäger erschöpfen. In diesem Zusammenhang wird auf den Aktenvermerk des PHK Bregener verwiesen (vgl. Bl. 39 ff. d.A.). Dieser ausführliche Vermerk soll angeblich „aufgrund des sehr öffentlichkeitswirksamen Schusswaffengebrauchs“ am 17.12.2009 gefertigt worden sein (vgl. Bl. 38 d.A.). Das ist jedoch völlig abwegig. Der Vermerk dürfte ausschließlich wegen der Strafanzeige vom 15.12.2009 angefertigt worden sein, die bereits am 16.12.2009 durch die deutsche Medienlandschaft wanderte. Eine Glaubwürdigkeit der Feststellungen der Polizei (bzw. Jäger) ist allein aufgrund dieser offensichtlichen Schutzbehauptung der mutmaßlichen Täter oder Teilnehmer nicht mehr gegeben.

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Auch nimmt die Einstellungsverfügung zu der vom Unterzeichner mit Schriftsatz vom 12.3.2010 aufgeworfenen Frage, warum es sich vorliegend um einen Schusswaffengebrauch „seiner Dienststellenleitung“ (des PHK Bregenzer) gehandelt haben soll (vgl. Bl. 30 d.A.), keine Stellung. Die Dienststelle des PHK Bregenzer ist die PI Würzburg-Land. Geschossen hat jedoch der bei der Treibjagd anwesende Jäger und POK Herrforth von der PI Ochsenfurt. Da jedoch örtlich zuständige Polizisten beim Einsatz vorhanden waren, steht fest, dass ein örtlich unzuständiger Polizist geschossen hat. Die Antwort auf die oben aufgeworfene Frage dürfte sein, dass POK Herrforth frisch von der Treibjagd als Jäger am Tatort eingetroffen war. Vermutlich brachte er dort nur das zu Ende, was ihm im Wald missglückt war, nämlich die Wildschweinfamilie zu erschießen. Diese Verquickung von öffentlichem Amt (Polizei) und privaten Hobby (Jagd) ist für einen modernen demokratischen Rechtsstaat absolut untragbar.

V.

Völlig fehl gehen im Übrigen die hilfswisen Ausführungen der Staatsanwaltschaft, „dass nach vorliegendem Ermittlungsergebnis die angezeigte Erschiessung in jedem Falle nicht mit dem nach § 17 Tierschutzgesetz erforderlichen Vorsatz erfolgte“. Dabei verkennt die Staatsanwaltschaft doch glatt, dass es sich bei dem Merkmal „ohne vernünftigen Grund“ nach herrschender Meinung nicht um ein Tatbestandsmerkmal, sondern um einen Rechtfertigungsgrund handelt (BGH NJW 52, 593; OLG Hamm NJW 60, 1683; Caspar NuR 1997, 578; Lorz TierSchG Anhang §§ 17, 18 Rn 22; Lorz/Metzger TierSchG § 1 Rn 7 f). Somit könnte vorliegend lediglich ein Verbotsirrtum nach § 17 StGB zugunsten der mutmaßlichen Täter in Betracht kommen. Die obigen Ausführungen haben

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

aber mehr als deutlich gezeigt, dass der Irrtum für einen besonnenen Polizisten vermeidbar gewesen wäre. Dies gilt umso mehr, weil weder beim Eintreffen der Polizei am mutmaßlichen Tatort noch unmittelbar vor der Tötung der Wildschweine eine konkrete Gefahr für irgendwelche Rechtsgüter bestanden hat (siehe oben).

VI.

Nach all dem steht im Ergebnis fest, dass das vorliegende Ermittlungsverfahren nicht ohne die Vernehmung der vorhandenen unbeteiligten Zeugen nach Aktenlage eingestellt werden durfte. Weiterhin steht im Ergebnis fest, dass die Wahrnehmungen des Zeugen Schäferkordt sehr wohl über die von ihm gefilmten Geschehnisse hinausgehen. Der Zeuge Schäferkordt sowie die übrigen Besucher der Videothek haben das gesamte Geschehen beobachtet und sind in der Lage, das „Jägerlatein“ der am mutmaßlichen Tatort wie Polizisten auftretenden Jäger zu widerlegen. Im Ergebnis steht ferner fest, dass eine konkrete Gefahr für erhebliche Rechtsgüter, welche die Tötung der sich zur fraglichen Zeit in einer geschlossenen Garage aufhaltenden Wildschweine rechtfertigen soll, nicht vorlag, da weder Leib, Leben und Gesundheit von Personen noch Sachen von erheblichem Wert in Gefahr waren. In diesem Zusammenhang ist im Ergebnis auch festzuhalten, dass die Abwehr „nicht ausschließbarer Gefahren“ (siehe S. 2 der Einstellungsverfügung) keine konkrete Gefahr im Sinne des Polizeirechts darstellt. Gänzlich „nicht ausschließbare Gefahren“ sind lediglich abstrakte Gefahren, die für die in Frage kommende Eingriffsbefugnis nach dem Polizeiaufgabengesetz gerade nicht ausreichen. Tatsache ist, dass beim Eintreffen der Polizei aufgrund der verschlossenen Garagentür auch nicht ansatzweise eine konkrete Gefahr für Rechtsgüter bestand. Dies gilt auch für den Zeitpunkt der Tötung, weil sich die

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Wildschweine zu dieser Zeit nach Aussage des Lkw-Fahrers ruhig im hinteren linken Eck der Garage aufhielten. Dass von den Wildschweinen keine konkrete Gefahr für die Verkehrsteilnehmer auf der Ortsausfallstraße und der B 27 ausging, wurde oben ausführlich gargelegt. Genauso verhält es sich mit dem vom mutmaßlichen Tatort weit entfernten Ortskern von Höchberg und der ebenfalls weit entfernten Bundesautobahn A 3. Und dass das Eigentum des Steinmetzbetriebs nicht in Gefahr war, wird der Zeuge Hans-Dieter Grünewald, immerhin Inhaber des Steinmetzbetriebs, bestätigen. Der Zeuge wird übrigens auch bestätigen, dass „Jagd und Jäger“ für ihn aufgrund des herrschaftlich anmutenden Verhaltens der Jäger auf seinem Grundstück künftig „ein zerschnittenes Tuch“ darstellen werde.

Nach all dem steht fest, dass die Ermittlungen wieder aufgenommen und die oben genannten Zeugen vernommen werden müssen. Der Beschwerde ist daher abzuhelpfen.

Zu guter Letzt wird noch darauf hingewiesen, dass es vorliegend bezeichnend und zugleich auch mehr als bedenklich ist, dass die Staatsanwaltschaft Würzburg doch allen Ernstes – statt den Geschehnissen auf den Grund zu gehen - die Einleitung eines völlig abwegigen Ermittlungsverfahrens gegen den Zeugen Schäferkordt wegen Verletzung des KunstUrhG aufgrund dessen Filmaufnahmen geprüft hat (vgl. Bl. 58 d.A.). Dies zeigt einmal mehr, dass bei mutmaßlichen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz so mancher Staatsanwalt gerne den Spieß umdreht und seine Ermittlungen nicht gegen die mutmaßlichen Täter richtet, sondern gegen Zeugen, die die mutmaßlichen Verstöße dokumentieren. All dies lässt an der Unparteilichkeit des Staatsanwaltes erhebliche Zweifel aufkommen. Dass der Oberstaatsanwalt kein

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Mitgefühl für Tiere hat, ist offensichtlich. Dies ist jedoch seine private Angelegenheit. Bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Staatsanwalt hat er dieses subjektive Empfinden hinten anzustellen.

Sollte die Staatsanwaltschaft Würzburg dieser Beschwerde nicht abhelfen und die notwendigen Ermittlungen obgleich dieser Ausführungen nicht wieder aufnehmen, behält es sich die Anzeigenerstatterin daher ausdrücklich vor, Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den verfügenden Oberstaatsanwalt zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Storr

Rechtsanwalt